

Biebertaler Schachfreunde e.V.



-Satzung-

Biebertal, den 27.02.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	1
2	Zweck des Vereins	1
3	Gemeinnützigkeit	1
4	Mitgliedschaften	2
5	Erwerb der Mitgliedschaft	2
6	Beendigung der Mitgliedschaft	2
7	Ausschluss aus dem Verein	3
8	Beitragsleistungen und -pflichten	3
9	Die Vereinsorgane	4
10	Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung	4
11	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	5
12	Gesamtvorstand	5
13	Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands	6
14	Vorstand gem. § 26 BGB	6
15	Beschlussfassung, Protokollierung	7
16	Satzungsänderungen	7
17	Vereinsordnungen	7
18	Kassenprüfung	7
19	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	7
20	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	8

1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Biebertaler Schachfreunde e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Biebertal.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck des Vereins

Vereinszweck:

1. Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
2. Der Verein fördert den Leistungssport und widmet sich insbesondere dem Schachsport;
3. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
3. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms;
4. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
6. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

4 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - (a) ordentlichen Mitgliedern,
 - (b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - (c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Auslandsjahr, FSJ etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - (b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - (c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - (d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies ist möglich, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Mahnungen haben dabei schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse zu erfolgen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Gesamtvorstand,
 - (c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die bei Bedarf vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann.

10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) und durch Ankündigung auf der Vereinshomepage. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes, geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Für Jugendliche, die das siebte Lebensjahr nicht beendet haben, kann die Stimmabgabe ausschließlich durch ihre gesetzlichen Vertreter vorgenommen werden. Jugendliche ab dem siebten Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen zur Ausübung des Stimmrechtes die schriftliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
2. Entlastung des Gesamtvorstandes;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen;
7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
9. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

12 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,
 - (c) dem Kassenwart,
 - (d) dem Schriftführer.
 - (e) dem Gerätewart,
 - (f) dem Jugendleiter,

- (g) dem Turnierleiter und
 - (h) dem Gesamtvorstand kann ein weiterer Beisitzer angehören.
2. Eine Person kann mehrere Vorstandsämter besetzen. Die Ämter des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers müssen jedoch von verschiedenen Personen ausgeübt werden.
 3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 4. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Gerätewart und der Turnierleiter werden in den ungeraden Jahren gewählt, während 2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleiter sowie ein weiterer Beisitzer in den geraden Jahren gewählt werden.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.
 6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
 7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
 8. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
 9. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - (e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - (f) Ausschluss von Mitgliedern.

14 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

15 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, dieses ist den Vereinsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

16 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

17 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
 - (a) Ehrenordnung,
 - (b) Beitragsordnung,
 - (c) Finanzordnung,
 - (d) Geschäftsordnung,
 - (e) Verwaltungs-, Reisekostenordnung und
 - (f) Jugendordnung.

18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

19 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft „Hessische Schachjugend im Hessischen Schachverband e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____